

AMTSBLATT



des Landkreises Mühldorf a. Inn

Nr. 3

01.02.2023

Seite 8

I n h a l t

- Aufstellung der Vorschlagliste für die Wahl der Jugendschöffen
- Bekanntmachung einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 und 4 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) im Verfahren zur Erhöhung der Überwachungswerte für die Einleitung von gereinigten Abwässern aus der Kläranlage der Stadt Mühldorf a. Inn in den Inn (Flur-Nrn 1436/7, Gem. Mühldorf a. Inn und 379, Gem. Hart)
- Bekanntmachung über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UPV-Pflicht (Umweltverträglichkeitsprüfung)

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Mühldorf a. Inn wird für die Wahl der Jugendschöffen für das Jugendschöffengericht Mühldorf a. Inn und die Jugendkammer bei dem Landgericht Traunstein für die Geschäftsjahre 2024, 2025, 2026, 2027 und 2028 eine Vorschlagsliste erstellen.

Frauen und Männer, die an dem Ehrenamt eines Jugendschöffen interessiert sind, können sich bis zum 22.02.2023 beim Landratsamt – Amt für Jugend und Familie – Mühldorf a. Inn, Töginger Str. 18, 84453 Mühldorf a. Inn bewerben. Der Bewerbungsbogen kann beim Landratsamt Mühldorf a. Inn Tel. 08631/699-770 angefordert oder im Internet unter www.lra-mue.de ausgedruckt werden.

Zum Amt des Jugendschöffen werden Personen berufen, die erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sind. Sie müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste im Landkreis Mühldorf a. Inn wohnen und zu Beginn der Amtsperiode am 01. Januar 2024 mindestens 25, aber noch nicht 70 Jahre alt sein.

Heimerl
Landrat

Bekanntmachung

Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 und 4 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) im Verfahren zur Erhöhung der Überwachungswerte für die Einleitung von gereinigten Abwässern aus der Kläranlage der Stadt Mühldorf a. Inn in den Inn (Flur-Nrn 1436/7, Gem. Mühldorf a. Inn und 379, Gem. Hart)

Die Stadt Mühldorf a. Inn betreibt auf der Flur-Nr. 1436/7, Gem. Mühldorf a. Inn, eine kommunale Kläranlage; das gereinigte Abwasser wird in den unmittelbar vorbeifließenden Inn eingeleitet. Hierfür wurde mit Bescheid vom 31.08.2011 eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Nunmehr beantragt die Stadt Mühldorf a. Inn, die Überwachungswerte zum 01.01.2023 zu erhöhen.

Beantragt sind folgende Werte:

	bisher	beantragt
CSB	40 mg/l	50 mg/l
NH ₄ -N	8 mg/l	10 mg/l
N _{ges}	8 mg/l	12 mg/l
P _{ges}	1,2 mg/l	2,0 mg/l

Die Aufforderung zur Stellungnahme an die betroffenen Träger öffentlicher Belange, die anerkannten Naturschutzverbände, sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen gem. Art. 69 Bayer. Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Abs. 2 und 3 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG), sowie § 3 Abs. 1 PlanSiG erfolgte im November und Dezember 2022. Es wurde eine Einwendung erhoben, sowie Stellungnahmen abgegeben. Der erforderliche Erörterungstermin (Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG) wird durch eine Online-Konsultation ersetzt. Ein Erörterungstermin in Präsenz findet nicht statt.

Im Rahmen dieser Online-Konsultation werden den zur Teilnahme am Erörterungstermin Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen in der Zeit von

Donnerstag, den 09.02.2023 bis einschließlich Mittwoch, den 22.02.2023

auf einer Plattform zugänglich gemacht.

Die Teilnahmeberechtigten haben die Gelegenheit, zur Erwiderung des Vorhabensträgers und der Fachbehörden auf ihre Äußerung bis **spätestens 22.02.2023**,

- **schriftlich** beim Landratsamt Mühldorf a. Inn, Fb. 42/Wasserrecht, Töginger Str. 18, 84453 Mühldorf a. Inn oder
 - **elektronisch** per E-Mail über die E-Mail-Adresse: claudia.huber@lra-mue.de
- Stellung zu nehmen.

Bitte beachten Sie dabei:

- Es gilt jeweils der Eingang beim Landratsamt Mühldorf a. Inn als fristwährend.
- Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet. D.h. über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden.
- Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.

Zugang zu dieser Plattform erhalten die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben, und sonstige Betroffene. Die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben, werden individuell von uns schriftlich benachrichtigt und ihnen die Zugangsdaten zu der Plattform mitgeteilt.

Wer sich im Verfahren geäußert, aber bis zum 09.02.2023 noch keine Benachrichtigung erhalten hat, kann bis 22.02.2023 den Zugang zur Online-Konsultation beantragen:

- Landratsamt Mühldorf a. Inn, Fb. 42/Wasserrecht, Töginger Str. 18, 84453 Mühldorf a. Inn
- claudia.huber@lra-mue.de

Betroffene, die sich bisher noch nicht am Verfahren beteiligt haben, können unter den o.g. Kontaktdaten ebenfalls einen Zugang beantragen. Hierbei ist mitzuteilen woraus sich die Betroffenheit ergibt.

Hinweise:

- Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten und sonstige Betroffene.
- Eine Weitergabe der Zugangsdaten ist nicht erlaubt.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme am Online-Konsultationsverfahren bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen in vollem Umfang bestehen.
- Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist auch durch einen Bevollmächtigten möglich. Hierzu ist eine entsprechende Vollmacht auszustellen und dem Landratsamt Mühldorf a. Inn, Fb. 42/Wasserrecht, Töginger Str. 18, 84453 Mühldorf a. Inn, zu übersenden.
- Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.
- Im Rahmen der Online-Konsultation werden u.a. personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz- Grundverordnung - DSGVO) zur Durchführung des Verfahren verarbeitet. Das Landratsamt Mühldorf a. Inn wird alle im Rahmen der Online-Konsultation eingehenden Äußerungen dem Vorhabenträger zur Stellungnahme weiterleiten.
- Soweit Name und Anschrift bei der Weiterleitung an die Vorhabenträgerin unkenntlich gemacht werden sollen, sind die Gründe mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weiterleitung der Daten befürchtet werden.

Landratsamt Mühldorf a. Inn, 31.01.2023

Wieslhuber
Geschäftsbereichsleiter

Fb 42/Wasserrecht

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung

Thermische Nutzung von oberflächennahem Grundwasser auf Flur-Nr. 867, 2073/4, 2113/2 und 2114/1, jeweils Gemarkung und Gemeinde Ampfing, durch die Fa. Kerbl Grundstück GmbH & Co KG, Felizenzell 9, Buchbach

Bekanntmachung über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UPV-Pflicht
(Umweltverträglichkeitsprüfung)

Das bestehende Logistikgebäude der Albert Kerbl GmbH in Holzheim 8, Ampfing soll in Sinne einer klimafreundlichen Energieversorgung mit Wärme, Kälte und Warmwasser auf eine thermische Grundwassernutzung umgerüstet werden. Zusätzlich ist eine Erweiterung des Logistikzentrums mit einem 3. Bauabschnitt auf den Fl. Nr. 867, 2073/4, 2113/2 und 2114/1, jeweils Gemarkung und Gemeinde Ampfing geplant. Auch für diese Gebäude ist das Heizen und Kühlen mit einer thermischen Grundwassernutzung geplant.

Die Anlagenteile zur Gewässerbenutzung bestehen aus zwei Entnahmefrünnen und zwei Schluckbrünnen. Die Entfernung des Entnahmefrünnen 1 und des Schluckbrünnens 3 beträgt ca. 290 m, die Distanz zwischen Brünnen 2 und 4 ermisst sich auf ca. 375 m. Die maximale Entnahmemenge für die Bestandsanlage beträgt 700.000 m³ pro Jahr bei einer maximalen Erwärmung des entnommenen Grundwassers von 5 K. Für die Betriebserweiterung werden 300.000 m³/Jahr bei einer maximalen Erwärmung des Grundwassers von 5 K entnommen. Somit ergibt sich eine jährliche Gesamtentnahme vom 1.000.000 m³/Jahr.

Die Entnahme des Grundwassers mittels Entnahmefrünnen und die Wiedereinleitung in den Schluckbrünnen bedürfen jeweils einer wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 2 Abs. 1 Nr. 3, § 9 Abs. 1 Nrn. 5 und 4, § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, Art. 15 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz). Zur Entscheidung hierüber ist das Landratsamt Mühldorf a. Inn sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Wassergesetz, Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

Weiterhin unterliegt die Grundwasserentnahme in dieser Höhe einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach Anhang 1 Nr. 13.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Vorprüfung hat ergeben, dass die in der Anlage 3 genannten Schutzkriterien auf o.g. Grundstück nicht betroffen sind. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind durch den Bau nicht zu erwarten. Aus diesem Grund unterbleibt eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 UVPG)

Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Mühldorf a. Inn, den 27.01.2023

Haubberger